|  |
| --- |
| **Satzung**  für den  Sportkreis Sinsheim  Im Badischen Sportbund Nord e.V. |

Neufassung beschlossen auf dem Sportkreistag des Sportkreises am Montag, 16. Mai 2022 im Bürgerzentrum Siegelsbach.

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Finanzierung

§ 5 Sportkreis Sinsheim und BSB Nord

§ 6 Die Organe des Sportkreises Sinsheim

§ 7 Sportkreistag

§ 8 Außerordentlicher Sportkreistag

§ 9 Der Sportkreisvorstand

§ 10 Aufgaben des Sportkreisvorstandes

§ 11 Der erweiterte Sportkreisvorstand

§ 12 Aufgaben des erweiterten Sportkreisvorstandes

§ 13 Sportkreisjugend

§ 14 Satzungsänderungen

§ 15 Auflösung

|  |
| --- |
| Präambel Das Gebiet des Badischen Sportbundes Nord e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg ist in neun Sportkreise eingeteilt, nämlich die Sportkreise Bruchsal, Buchen, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Mosbach, Pforzheim, Sinsheim, Tauberbischofsheim. Sie sind gebietsmäßig deckungsgleich mit den jeweiligen Landkreisen in den 1946 festgeleg­ten Grenzen. Ausnahmen können vom Hauptausschuss des BADISCHEN SPORTBUNDES NORD e.V. im Einvernehmen mit den beteiligten Sportkreisen festgelegt werden. |
| §1  Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr   1. Der Sportkreis ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und führt den Namen Sportkreis Sinsheim e.V. im Badischen Sportbund Nord und hat seinen Sitz in Sinsheim. Er ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB). 2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. |
| §2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit   1. Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sin­ne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung der gesamten Bevölkerung, der überfach­lichen Kinder- und Jugendarbeit und der Koordination der hierzu erforderlichen Maß­nahmen. 2. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Unterstützung seiner Mit­gliedsvereine und der ihm angehörenden Sportfachverbände oder Untergliederungen von Sportfachverbänden in allen überfachlichen Fragen verwirklicht. Hierzu gehören insbesondere:    1. Förderung und Interessenvertretung des Sports auf Kreisebene    2. Förderung des Deutschen Sportabzeichens    3. Beratung der Mitgliedsvereine    4. Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit    5. Förderung und Pflege der Aktivität von Frauen und Männern, sowie aller gesell­schaftlichen Gruppierungen, die mit dem Sport in Verbindung stehen    6. Förderung kommunaler Partnerschaften und Begegnungen    7. Vertretung des BSB auf Kreisebene, sofern er sie nicht selbst wahrnimmt    8. Öffentlichkeitsarbeit 3. Die sportfachlichen Aufgaben werden auf Sportkreisebene ausschließlich durch die jeweiligen Sportfachverbände und deren regionalen Untergliederungen erfüllt. 4. Der Sportkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Neutralität und Toleranz sind in allen politischen, religiösen und ethni­schen Fragen zu wahren. 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendun­gen aus Mitteln des Sportkreises. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten. 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. |
| §3  Mitgliedschaft   1. Mitglieder des Sportkreises Sinsheim sind:    1. Die nach §8 der BSB-Satzung aufgenommenen Mitgliedsvereine, die ihren Sitz im Gebiet des Sport­kreises haben, oder die vom BSB diesem zugeordnet worden sind.    2. die im Gebiet des Sportkreises bestehenden Untergliederungen von Sportfachver­bänden.   Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder im Badischen Sportbund Nord ist aus­geschlossen. Ausgenommen sind die unter Abs. 2 aufgeführten Vereine und Verbände.   1. Durch schriftliche Beitrittserklärung können Mitglieder werden: Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen. 2. Die Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 beginnt mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Sportkreisvorstand. Mit dieser Mitgliedschaft sind keine Ansprüche auf finanzielle Förderung durch den BSB verbunden. 3. Die Mitgliedschaft gemäß Abs. 1, Buchstaben a) und b) endet mit dem Wegfall der Mitglied­schaft im BSB. 4. Die Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Zuständig für eine Kündigung seitens des Sportkreises ist der Sportkreisvorstand. 5. Die Mitgliedschaft gemäß Abs. 1, Buchstaben a) und b) endet ferner durch Ausschluss aus dem BSB. |
| §4  Finanzierung   1. Der Sportkreis Sinsheim erhebt keine Beiträge von Mitgliedern gemäß §3, Abs. 1, Buchstaben a) und b). 2. Zur Durchführung der Aufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung   der Verwaltungskostenzuschuss durch den BSB  Sportfördermittel der öffentlichen Hand  sonstige Zuschüsse und Zuwendungen, Beiträge sowie Spenden   1. Über die Beiträge von Mitgliedern gemäß §3 Abs. 2 entscheidet der erweiterte Sportkreisvorstand. 2. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt in Verantwortung des/der mit der Kassenführung Beauftragten. Sie unterliegt der Prüfung durch beim Sportkreistag zu wählende Kassenprüfer/innen.   Der Verwendungsnachweis der Zuschüsse des BSB ist zusammen mit dem Prüfbericht der Kassenprüfer/innen bis 31. März des Folgejahres dem BSB in der von diesem vor­gegebenen Form vorzulegen. |
| §5  Sportkreis Sinsheim und BSB Nord   1. Der Sportkreis Sinsheim ist die rechtlich selbstständige Untergliederung des BSB Nord e.V. für seinen Bezirk und nach §§ 2 und 27 der Satzung des BSB dessen regionale Untergliederung. Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des BSB nicht entgegenstehen. 2. Der Sportkreis Sinsheim und seine Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, durch ent­sprechend der Satzung des BSB gewählte Delegierte oder Vertreter/innen   an den Sportbundtagen und an Sitzungen der BSB-Organe teilzunehmen,  ihr Stimmrecht auszuüben,  Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und  bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.   1. Der Sportkreis Sinsheim hat   die Aufgaben des BSB im Gebiet des Sportkreises wahrzunehmen  den BSB im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen, dass die Mitgliedsvereine ihre Verpflichtungen gegenüber dem BSB gewissenhaft und pünktlich erfüllen  die beauftragten Vertreter/innen des BSB-Präsidiums an seinen Sportkreistagen und den Sitzungen seiner Organe teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen  bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im BSB hervorgehen, die in der BSB-Satzung vorgesehene Schlichtung in die Wege zu leiten. |
| §6  Die Organe des Sportkreises Sinsheim   1. Die Organe des Sportkreises sind:    1. der Sportkreistag    2. der Sportkreisvorstand    3. der erweiterte Sportkreisvorstand 2. Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann Näheres in einer Ordnung regeln. 3. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann abweichend von Abs. 2 beschließen, den Mitgliedern des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26a EStG zu gewähren. 4. Bei Bedarf können zudem Funktionen, die in der Satzung des Sportkreises vorgesehen sind, im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der erweiterte Sportkreisvorstand, der dem Sportkreisvorstand einen Rahmen für Vertragsinhalte und eine Vertragsbeendigung vorgibt. 5. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in der Satzung des BSB und in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Sportkreises beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Personen gegen den Sportkreis einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. |
| §7  Sportkreistag   1. Der Sportkreistag findet alle drei Jahre mindestens acht Wochen vor dem Sportbundtag des BSB statt. Die Einberufung durch den Sportkreisvorstand erfolgt bis spätestens einen Monat zuvor unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt des BSB. 2. Anstelle eines Sportkreistages nach Abs.1 kann der Sportkreistag auch im virtuellen Raum (online) stattfinden. Der Sportkreisvorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Es muss sich um ein nur für Mitglieder zugängliches passwortgesichertes Verfahren handeln. Abweichend von §32 Abs.1, Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Sportkreisvorstand den Mitgliedern ermöglichen:    1. am Sportkreistag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder    2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung des Sportkreistages in Textform abzugeben. 3. Abweichend von §32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Sportkreis gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. 4. Die Tagesordnung umfasst insbesondere:    1. Erstattung des Geschäftsberichts    2. Erstattung des Kassenberichts    3. Erstattung des Berichts der Kassenprüfer/innen    4. Entlastung des Sportkreisvorstandes    5. Wahlen des Sportkreisvorstandes    6. Bekanntgabe des/der Vorsitzenden der Sportkreisjugend    7. Bekanntgabe der Vertreterin/des Vertreters der Verbände.    8. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und eines/r Stellvertreters/in    9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen    10. Erledigung von Anträgen    11. Wahl der Delegierten für den nächsten Sportbundtag sowie für eventuelle außerordentliche Sportbundtage bis zum übernächsten Sportbundtag    12. Verschiedenes 5. Die Wahl von Ehrenvorsitzenden des Sportkreises wird auf Vorschlag des erweiterten Sportkreisvorstandes durch den Sportkreistag vorgenommen. 6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sportkreistag bei dem/der Sportkreisvorsitzenden oder einem/einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen schriftlich vor­liegen. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor dem Sportkreistag auf der Internetseite des Sportkreises veröffentlicht. 7. Für das aktive und passive Wahlrecht gilt folgendes Stimmrecht:    1. Jedes Mitglied des erweiterten Sportkreisvorstandes hat eine persönliche, nicht über­tragbare Stimme,    2. Jeder Verein bis zu 50 Mitgliedern hat eine Stimme    3. Jeder Verein von 51 - 100 Mitgliedern hat zwei Stimmen    4. Jeder Verein hat für je angefangene 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme.   Der Berechnung der Stimmenzahl wird die BSB-Bestandserhebung des Vorjahres zugrunde gelegt.   1. Wählbar sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein des BSB oder einem seiner Mitgliedsverbände angehören. Auch Abwesende sind wählbar, sofern deren schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt. 2. Das Stimmrecht eines Vereins kann nur durch Mitglieder dieses Vereins als Delegierte zum Sportkreistag wahrgenommen werden. Es können dabei aber mehrere Stimmen auf eine Delegierte/einen Delegierten ihres/seines Vereins vereinigt werden. Abstimmungsbe­rechtigt sind bei Versammlungen nach Abs. 1 nur persönlich Anwesende. Bei Versammlungen nach Abs. 2 und Abstimmungen nach Abs. 3 wird die Stimmrechtsvollmacht im Rahmen des jeweiligen Verfahrens sichergestellt und die Möglichkeit geheimer Abstimmungen gewährleistet. 3. Über den Verlauf des Sportkreistages ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist spätestens drei Monate nach dem Sportkreistag dem Badischen Sportbund zuzuleiten. 4. Die Mitgliedsvereine sind nach §10, Abs. 2b der Satzung des BSB verpflichtet, an den Sportkreistagen teilzunehmen. Der Hauptausschuss des BSB hat bei Nichterscheinen einen Gebührenrahmen für eine Ordnungsgebühr für jede nicht vertretene Stimme (siehe Sportkreissatzung §7, Abs.7) beschlossen, welche der Sportkreisvorstand auf Beschluss des Sportkreistages erheben kann. |
| §8  Außerordentlicher Sportkreistag   1. Außerordentliche Sportkreistage finden statt, wenn es    1. der Sportkreisvorstand mit Rücksicht auf die Lage im Sportkreis für erforderlich hält    2. ein Viertel der Mitglieder des Sportkreises dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. 2. Die Einberufung erfolgt durch den Sportkreisvorstand entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung. |
| §9  Der Sportkreisvorstand   1. Der Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:    1. dem/der Sportkreisvorsitzenden    2. bis zu vier stellvertretenden Sportkreisvorsitzenden, von denen eine/r mit der Kassen­führung beauftragt wird    3. einem/r Schriftführer/in    4. einem/r Vertreter/in der Verbände    5. einem/einer Vertreter/in der Sportkreisjugend    6. der/dem Vorsitzenden des Sportkreisausschusses „Frauen und Sportentwicklung"    7. der/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit    8. die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufga­ben wählen 2. Ehrenvorsitzende können eingeladen werden. 3. Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes werden mit Ausnahme des/der Vertreters/in der Verbände und dem/r Vertreter/in der Sportkreisjugend auf dem Sportkreistag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung von dessen Aufgaben für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu betrauen. 4. Der/die Vertreter/in der Fachverbände wird von den Vertretern der Verbände des BSB im Kreis, der/die Vorsitzende der Sportkreisjugend vom Sportkreisjugendtag gewählt und dem Sportkreistag bekannt gegeben. |
| § 10  Aufgaben des Sportkreisvorstandes   1. Der Sportkreisvorstand führt die Geschäfte des Sportkreises Sinsheim grundsätzlich ehrenamtlich und kann sich dazu hauptamtlicher Mitarbeiter/innen bedienen. Näheres re­gelt eine Geschäftsordnung. 2. Der Sportkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder, darunter zwei Mitglieder nach §9, Abs. 1, Buchstaben a) oder b) anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ent­scheidet der /die Sitzung leitende Vorsitzende. 3. Abweichend von §32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens 50% der Mitglieder, darunter zwei Mitglieder nach §9, Abs. 1, Buchstaben a) oder b), ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. 4. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen; es ist von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. 5. Der /die Sportkreisvorsitzende und die Stellvertreter/innen sind Vorstand des Sportkreises im Sinne § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Sport­kreises berechtigt. 6. Der Sportkreisvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Be­auftragte als Mitglieder des erweiterten Sportkreisvorstandes ernennen. |
| §11  Der erweitere Sportkreisvorstand   1. Der erweitere Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:    1. dem Sportkreisvorstand    2. den Kreisvorsitzenden der Fachverbände oder seiner/ihrer Vertreter/in.    3. den Beauftragten für besondere Aufgaben    4. einem/r weiteren Vertreter/in der Sportkreisjugend    5. den Ehrenvorsitzenden 2. Im Verhinderungsfall können die Mitglieder zu Abs. 1, Buchstaben b) und c) sowie der/die Vorsitzende der Sportkreisjugend eine/n Vertreter/in entsenden. 3. Der erweiterte Sportkreisvorstand tritt zu mindestens einer Sitzung im Jahr zusammen.  Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Jede anwesende Person hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vor­sitzende. |
| §12  Aufgaben des erweiterten Sportkreisvorstandes   1. Der erweiterte Sportkreisvorstand hat folgende Aufgaben:    1. Vorschläge für die Wahl des Sportkreisvorstandes    2. Entgegennahme des Kassenberichts    3. Verabschiedung des Sportkreishaushaltes    4. Entgegennahme von Berichten des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes, und der Sportkreisjugend    5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder gemäß § 3 2. Vorschläge für die Wahl von Ehrenvorsitzenden 3. Wahl von Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes 4. Entscheidung über Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes gem. §3 Nr. 26a EstG. Einzelheiten beschließt der Sportkreisvorstand. 5. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und von dem/der Sitzungsleiter/in und der/dem Protokollanten/in zu unterschreiben. |
| § 13  Sportkreisjugend   1. Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises. Sie umfasst die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und -verbände gemäß SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. 2. Die Sportkreisjugend arbeitet auf der Grundlage der Jugendordnung der Badischen Sport­jugend und der Satzung des Sportkreises. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet, keine der Satzung und den Ordnungen des BSB widersprechenden Entscheidungen herbeizuführen. 3. Die Sportkreisjugend regelt die ihr durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben gemäß der Jugendordnung der Badischen Sportjugend eigenverantwortlich. 4. Die Sportkreisjugend führt und verwaltet sich eigenverantwortlich und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Sportkreises Sinsheim e.V. 5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Sportkreisjugendtag beschlossen wird. Sie muss vom erweiterten Sportkreisvorstand genehmigt werden. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen die­ser Satzung. 6. Die Sportkreisjugend ist zuständig für die Bearbeitung der Kinder- und Jugendfragen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Sportkreissatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Sportkreisjugendtages. Dies geschieht immer unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. 7. Für die Sportkreisjugend gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für den Sportkreis Sinsheim. |
| § 14  Satzungsänderungen  Satzungs- und Zweckänderungen werden vom Sportkreistag beschlossen und bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen. |
| § 15  Auflösung   1. Die Auflösung des Sportkreises Sinsheim kann nur von einem zu diesem Zweck einberu­fenen außerordentlichen Sportkreistag beschlossen werden. Es bedarf hierzu der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, gültigen Stimmen. In der gleichen Sitzung wählt der Sportkreistag zwei Liquidatoren/innen, die nur gemeinsam vertretungs- und verfügungs­berechtigt sind. 2. Bei Auflösung des Sportkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Badischen Sportbund Nord e. V. (BSB) oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. |